

sich ‘nur’ um einen Druck handelt. Denn der Benutzer der Handschrift wird zweifellos auch den Druck konsultieren, oder sollte es zumindest, da er dadurch auf bequeme Weise verschiedene Überlieferungswege vergleichen kann. Leider erfahren wir bei der Einordnung der Handschrift in die Überlieferungsgruppen nur, daß es sich um die (von Ludwig Weiland für MGH SS 22 so benannte) Rezension C handelt, aber nicht, welcher der von den Brinckens gebildeten Klassifikationen er angehört¹⁸. Zu 2° Ms. Hist. 67,2ra findet sich die von der neueren Forschung einhellig verworfene Namensform Gobelinus Persona statt Gobelinus Person¹⁹ – was wohl darauf zurückzuführen ist, daß den Namensformen die bereits erwähnte ‘Personennamendatei (PND)’ zugrundeliegt. Dort findet sich in der Tat die fragliche Ansetzungsform. Aber muß man diesem Regelwerk auch dann folgen, wenn es nachweislich veraltet oder irreführend ist? Zu 4° Ms. Hist. 5 mit der Briefsammlung des Petrus de Vinea ist jetzt das bessere Katalogisat von Hans Martin Schaller heranzuziehen (MGH-Hilfsmittel 18, 2002, S. 128 f.). Erwähnt seien noch die Meinwerk- und Meinulfsviten in 4° Ms. Hist. 12 und der fragmentarische Paulus Diaconus in 4° Ms. Hist. 72[a-c aus dem 9. Jahrhundert, die exakt beschrieben werden. Bei den wenigen weiteren mittelalterlichen Stücken handelt es sich um Urkunden oder Einbandmakulatur.

WIEDEMANN – Zu diesem, aus sachlichen Gründen für die historische Forschung weniger einschlägigen Katalog möge ein Hinweis auf die Praxis bei der Ansetzung von Namen und Titeln reichen. Die Textangabe „Apocalypsis Johannis Apostoli“ bei 8° Ms. theol. 5,2v klingt recht gespreizt und entspricht obendrein auch nicht den üblichen Gepflogenheiten: Bei Vollbibeln verzichtet der Katalog ja auch auf die Angabe von Autorennamen. Falls damit eine Titulatio der Handschrift wiedergegeben werden sollte, wäre das allerdings zu vermerken gewesen. Es ist jedoch eher zu befürchten, daß es sich um einen – von dort aber nicht gedeckten – Ausfluß der in der Besprechung zu VOGEL bereits angedeuteten Vorschrift handelt, die Namen nach der sogenannten ‘Personennamendatei’ anzusetzen, auf die Wiedemann S. IX auch ausdrücklich verweist. Sie beschert uns dann – wegen der Auslassung der im Regelwerk vorgesehenen Winkelklammern – gestammelte Schlagzeilen wie „Moritz, Hessen-Kassel, Landgraf“ (S. 33). Das hier ad absurdum getriebene System wurde für die mechanische Ordnung von Katalogkarten geschaffen, nicht für die Kurzbeschreibung einer Handschrift in der Schlagzeile.

18) Von den Brinckens Klassifikation „geht vom tabellarischen Archetypus aus, unabhängig, ob es sich um die Weiland-Rezensionen A, B oder C handelt; vielmehr ist sie auf alle Textfassungen anwendbar, denn sie ist nicht von der Genese, sondern von der Graphik des Textes bestimmt“, vgl. VON DEN BRINCKEN, Studien (wie Anm. 17) S. 470.

19) Vgl. hierzu etwa die von VOGEL ausdrücklich zitierte NDB 6, S. 491 f.